

BGer 4C.304/2000 vom 9. Mai 2001

Bundesgericht, 2001-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.304_2000

FR: TF 4C.304/2000 du 9 mai 2001

IT: TF 4C.304/2000 del 9 maggio 2001

Regeste

Gesellschaftsrecht

Erwägungen

E. 1

Im angefochtenen Entscheid wird ausgeführt, der Kläger habe zur Darlegung der eingeklagten Forderungen so verfahren, dass er die aus seiner Sicht zutreffende Abfindungsbilanz per 30. Juni 1995 vorgelegt habe und die Beklagten für die Zeit bis zum 31. März 1996 aufgrund einer gesonderten Abrechnung belangen wolle. Das Obergericht hat die Klage ebenso wie bereits das Bezirksgericht mangels Substanziierung abgewiesen, weil einerseits die Abfindungsbilanz per 30. Juni 1995 als blosser Parteibehauptung zu qualifizieren sei und der Kläger unterlassen habe, diese in jenen Positionen zu substanziieren, welche die Beklagten bestritten hatten, und weil andererseits die Ansprüche für den Zeitraum nach dem 30. Juni 1995 mindestens für die unter dem Titel "Übernahme" aufgeführten Pauschalbeträge nicht ansatzweise nachvollziehbar seien. Das Obergericht gelangte vielmehr zum Schluss, dass in die vom Kläger eingereichte Abrechnung statt der unter "Übernahme" vermerkten negativen Saldi die positiven Saldi zugunsten der Beklagten aus der vom Kläger vorgelegten Abfindungsbilanz per 30. Juni 1995 einzusetzen seien, wobei die Belastungen der Beklagten unter den Positionen "M. _____ AG", "Kostenanteil N. _____" und "Mehrkosten Buchhaltung" nicht berechtigt seien. Der Kläger stellt in der Berufung den Antrag, das Urteil des Obergerichts aufzuheben und die Sache zur Weiterführung des Prozesses an dieses zurückzuweisen. Er vertritt zutreffend die Ansicht, dass das Bundesgericht im Fall der Gutheissung der Berufung nicht selbst in der Sache entscheiden könnte, da die Vorinstanz auf die Durchführung eines Beweisverfahrens zu verschiedenen Themen (insbesondere Honorarforderungen der juristischen Mitarbeiter, Wert der Geschäftsliegenschaft, Auflösung stiller Reserven) mit der Begründung verzichtet hat, dass die Klage bereits auf der Grundlage der vom Kläger selbst vorgelegten Abfindungsbilanz abzuweisen sei. Unter diesen Umständen genügt der blosser Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz den Anforderungen von Art. 55 Abs. 1 lit. b OG (vgl. BGE 125 III 412 E. 1b S. 414).

E. 2

Kantonale Prozessvorschriften haben der Durchsetzung des Bundesrechts zu dienen. Den Kantonen ist daher verwehrt, Vorschriften zu erlassen, welche die Verwirklichung des Bundesrechts verunmöglichen oder seinem Sinn und Geist widersprechen (BGE 115 II 129 E. 5a S. 131). Dagegen sind die Kantone zum Erlass von Normen befugt, die ein geordnetes Verfahren gewährleisten (BGE 113 Ia 309 E. 3b S. 312). Wenn daher das materielle Bundesrecht verlangt, dass Sachvorbringen einer Partei beachtet werden müssen, sofern sie für eine Beurteilung nach den Normen des Bundesrechts ausreichen, ist es dem kantonalen

Recht überlassen, für die entsprechenden Tatsachenvorbringen Formen und Fristen aufzustellen. Das kantonale Prozessrecht kann namentlich bestimmen, ob eine Ergänzung der Sachvorbringen im Beweisverfahren zulässig ist oder ob die Behauptungen bereits im Behauptungsstadium so konkret und detailliert vorgebracht werden müssen, dass das Beweisverfahren allein noch ihrer Überprüfung dient (BGE 108 II 337 E. 3 S. 341 f.). Der Kläger beruft sich auf die von ihm ins Recht gelegten Beilagen 1 - 6 zur Replikschrift und leitet daraus den Sachverhalt ab, auf welchen die Vorinstanz nach seiner Auffassung das Urteil hätte abstützen sollen. Damit verkennt der Kläger, dass die kantonalen Gerichte ohne Verletzung von Bundesrecht gemäss dem kantonalen Verfahrensrecht verlangen konnten, dass er die Sachbehauptungen in den Rechtsschriften selbst vorbringt und nicht bloss auf die Beilagen verweist. Da er nicht darlegt, dass er die massgebenden Sachbehauptungen im kantonalen Verfahren form- und fristgerecht in den Rechtsschriften selbst vorgebracht hat, sind die jetzt in der Berufungsschrift aufgestellten Behauptungen als neu anzusehen, womit sie gemäss dem Novenverbot von Art. 55 Abs. 1 lit. c OG unzulässig sind. Damit fällt auch die Versehrungsrüge ins Leere, wonach die Vorinstanz die Aktenstelle act. 22/6 übersehen habe. Da die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt hat, wenn sie verlangte, dass der Kläger seine Forderungen bereits im Behauptungsstadium ausreichend substantiiere, durfte sie mangels derartiger Sachbehauptungen - ebenfalls ohne Verletzung von Bundesrecht - die zum Beweis eingereichten Unterlagen unbeachtet lassen. Schliesslich missachtet der Kläger die Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz (Art. 63 Abs. 2 OG), wenn er die Beweiswürdigung der Vorinstanz in Bezug auf die Positionen "M. _____ AG", "Kostenanteil N. _____" und "Bemessung des Wertes der Aktiven" beanstandet. Die entsprechenden Vorbringen sind unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG).

E. 3

Als unbegründet erweist sich auch die generell vorgebrachte Rüge des Klägers, dass die Vorinstanz die bundesrechtlichen Anforderungen an die Substanziierung verkannt habe. Der Kläger verkennt seinerseits die Tragweite der bundesrechtlichen Anforderungen an die Substanziierung, wenn er davon ausgeht, die kantonalen Gerichte seien unbesehen der kantonalen Prozessrechtsnormen verpflichtet, die eingereichten Beweismittel von Amtes wegen zu berücksichtigen und zu würdigen. Die Vorinstanz hat Bundesrecht nicht verletzt, als sie vom Kläger verlangte, seine Forderungen bereits im Behauptungsstadium mittels den Sachvorbringen zu substantiieren.

E. 4

Aus diesen Gründen ist die Berufung abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann, und das angefochtene Urteil zu bestätigen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr dem Kläger aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Dieser hat die Beklagten für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG). Gebühr und Parteientschädigung sind in erster Linie nach dem Streitwert des bundesgerichtlichen Verfahrens zu bemessen (Art. 153a und 160 OG in Verbindung mit den zugehörigen Tarifen [SR 173. 118.1 und SR 173. 119.1]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.